

Simon Goebel

Menschenrechte und Internationale Soziale Arbeit in transnationalen Gesellschaften

„Partikulare Erbanprüche auf die Idee der Menschenrechte zu erheben, erweist sich nicht nur in historischer Perspektive als problematisch, sondern würde vor allem auch der weltweiten Durchsetzung der Menschenrechte hinderlich sein. Wenn überhaupt jemand einen Erbanpruch auf die Menschenrechte geltend machen kann, so betont Isaac Nguéma, ehemals Vorsitzender der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und Rechte der Völker, dann ist dies niemand anders als die gesamte Menschheit.“ (Bielefeldt 1998, S. 149)

1. Einleitung – Die transnationale Gesellschaft

Als die Bundesrepublik Deutschland in den 1950er und 1960er Jahren über Anwerbeabkommen mit Italien, Spanien, Griechenland, Türkei, Marokko u. a. den hohen Arbeitskräftebedarf auf dem deutschen Arbeitsmarkt mit Hilfe der „Gastarbeiter“ abdeckte, begann eine weitere Phase der Ein- und Auswanderung in Deutschland. 14 Millionen Gastarbeiter kamen nach Deutschland und die meisten gingen nach einigen Jahren zurück in ihr Herkunftsland. Etwa drei Millionen blieben dauerhaft in Deutschland, holten ihre Familien nach oder gründeten eine Familie in Deutschland (vgl. Oltmer 2013, S. 39). Manche Gastarbeiter kauften sich ein Haus im Herkunftsland und wohnen mal dort, mal in Deutschland. Andere haben ihren Lebensmittelpunkt dauerhaft in Deutschland und besuchen regelmäßig Verwandte und Bekannte im Herkunftsland. Die Kinder der Gastarbeiter wurden erwachsen, manche absolvierten eine Ausbildung, manche studierten. So auch die Enkel und Urenkel der Gastarbeiter. Ihre Lebensläufe sind so vielfältig wie sie individuell sind. Diese Lebensgeschichten sind ein Hinweis darauf, dass die Gesellschaft in Deutschland eine transnationale Gesellschaft ist, dass viele Menschen, die in Deutschland leben, soziale und kulturelle Bezüge in mehr als einem Land haben.

Man hätte die Beschreibung einer transnationalen Gesellschaft auch früher oder später beginnen können. Früher mit den Aussiedler_innen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten oder mit den Hugenotten, mit den Sklaven vielleicht, die nach Deutschland und Europa gebracht wurden, oder mit Handelsreisenden des Mittelalters (vgl. Bade et al. 2013), später mit diversen Arbeitsmigrant_innen,

Spätaussiedler_innen oder Geflüchteten. Die Geschichte der Menschheit ist eine Geschichte der Migration (vgl. Bade 1995, S. 207; Trojanow und Hoskóté 2007).

Einwanderung führt zur Transformation von Gesellschaften, zur Reinterpretation von als allgemeingültig angenommenen Vorstellungen und zur Hybridisierung (vgl. Bhabha 2007) diverser kultureller Kontexte. Migration führt zu einer sich im ständigen Fluss befindlichen Gesellschaft. Im 20. Jahrhundert hat sich die Geschwindigkeit dieser Fluidität von Gesellschaft rasant erhöht. Schnellere Transport- und Kommunikationsmittel ermöglichen neue migrantische Lebenswirklichkeiten wie beispielsweise das relativ unproblematische Leben in zwei oder mehr Ländern. Lebenswelten, die nicht auf *einen* Nationalstaat fixiert sind, sondern über nationalstaatliche Grenzen hinweg existieren, werden im Konzept des Transnationalismus gefasst (vgl. Pries 2008).¹

Gleichwohl ist das Zusammenwachsen der Welt auch mit Problemen verknüpft. (1) Nationalstaaten werden nicht nur als Verwaltungsapparate und Garanten des jeweiligen Rechtssystems betrachtet, sondern als Identitätskategorie stilisiert. Dahinter steht die Vorstellung einer homogenen Bevölkerung, die sich durch gleiche Eigenschaften, Werte und Normen auszeichnet. Zudem korrespondiert dieses Bild häufig mit der Vorstellung, es existierten abgrenzbare Kulturen, die in Verknüpfung mit einem Nationalstaat in einer spezifischen Nationalkultur kulminierten (vgl. Goebel 2015). Diese nationalistischen und kulturalistischen Imaginationen und Abgrenzungsstrategien haben im öffentlich-medialen Diskurs immer wiederkehrend Konjunktur und führen zu konflikträchtigen Auseinandersetzungen. (2) Die ökonomischen Unterschiede sind innerhalb von Gesellschaften wie auch global so groß, dass weltweit Verteilungskämpfe stattfinden. Dass Menschen in Armut leben, dass Hunger der Alltag von Millionen Menschen ist oder dass „[d]as reichste Prozent der Weltbevölkerung [...] über mehr Vermögen als der Rest der Welt zusammen [verfügt]“ (Oxfam 2016, S. 2), sind Kennzeichen eines Mangels an globaler Gerechtigkeit. Diese globale, aus einer kapitalistisch-neoliberalen Ideologie resultierende Entwicklung führt zu sozialen Problemen und Konflikten. Der drittreichste Mann der Welt, Warren Buffett, nennt diese Situation einen Klassenkampf und fügt hinzu: „but it’s my class, the rich class, that’s making war, and we’re winning“ (Stein 2006).

Diese beiden Beispiele sollen genügen, um deutlich zu machen, dass transnationale Gesellschaften von Konflikten gekennzeichnet sind, mit denen sich wiederum die Soziale Arbeit auseinandersetzen muss. Ein Kernanliegen der Sozialen

¹ Die Bezeichnung „*Internationale Soziale Arbeit*“ scheint sinnvoll, da sich die Profession aufgrund ihrer nationalstaatlichen Institutionalisierung an nationalen Gesetzgebungen orientiert und damit lediglich *zwischen* staatlichen Kontexten kooperieren und agieren kann und nicht über staatliche Kontexte hinweg. Wenn im Folgenden von *global* die Rede ist, so – im Unterschied zu *transnational* – in einem nicht primär von staatlichen Kontexten determinierten, sondern in einem umfassenderen Sinne.

Arbeit ist das gerechte und friedliche Zusammenleben der Menschen in einer Gesellschaft. Oder anders gesagt: Soziale Arbeit ist gerade deshalb nicht wegzudenken, weil gerechtes und friedliches Zusammenleben vielfach nicht funktioniert. Wenn globale Entwicklungen zu globalen sozialen Schieflagen führen, was kann dann eine an nationalstaatlichen Sozialgesetzgebungen orientierte Soziale Arbeit ausrichten?

Vor diesem Hintergrund will der vorliegende Artikel klären, inwiefern die Menschenrechte ein geeigneter Maßstab sein können, um für eine international agierende Soziale Arbeit universelle Rechtsstandards bereitzustellen. Dazu werden zunächst die Aufgaben und Ziele einer Internationalen Sozialen Arbeit erörtert (Kapitel 2). Auf eine ausführliche kritische Auseinandersetzung mit der Entwicklung der Menschenrechte und ihrem Universalismusanspruch (Kapitel 3) folgt anhand der gegenwärtigen menschenrechtlichen Situation Geflüchteter in Deutschland und Europa ein konkreter Praxisbezug, der zeigt, wie wenig selbstverständlich Menschenrechte auch im 21. Jahrhundert in Europa sind (Kapitel 4).

2. Aufgaben und Ziele einer Internationalen Sozialen Arbeit

Da Soziale Arbeit als wohlfahrtsstaatliche Errungenschaft grundsätzlich in den rechtlichen Grenzen eines Nationalstaats agiert und organisiert ist, scheint eine globale Ausrichtung in der Praxis Sozialer Arbeit zunächst abwegig. Aus einer globalen Perspektive heraus zeigt sich jedoch, dass Kernanliegen der Sozialen Arbeit wie Armutsbekämpfung und Hilfen für ausgegrenzte oder benachteiligte soziale Gruppen keine national abgrenzbaren Phänomene sind. Im Gegenteil ist Armut heute vielfach ein Produkt transnationaler Politiken (vgl. Chossudovsky 2002; Stiglitz 2002). Rassismus und Ausgrenzung bestimmter Bevölkerungsgruppen sind ebenfalls transnationale Phänomene. Offener oder verdeckter Rassismus gegen People of color oder die systematische Ausgrenzung von Roma zeigen sich nicht in einem Staat alleine. Stattdessen handelt es sich um historisch und transnational tradierte und reproduzierte Imaginationen über „das Fremde“ (vgl. Arndt 2012; Mappes-Niediek 2013).

Insofern zeigt sich in vielen Arbeitsbereichen der Sozialen Arbeit durchaus eine internationale Ausrichtung – u. a. im kooperativen und kommunikativen Austausch (vgl. Thimmel und Friesenhahn 2012, S. 387). Thimmel und Friesenhahn formulieren für die Internationale Soziale Arbeit das Ziel, Kultur zu verstehen, internationale Sozialpolitiken zu vergleichen, ein grundlegendes Wissen über globale Probleme zu generieren, sowie die weltweiten Wissensbestände über Soziale Arbeit, ihre Praktiken und Wohlfahrtskonzepte zu vergleichen und im Austausch

mit Kolleg_innen in anderen Ländern zu stehen (vgl. ebd., S. 390). Diese weitgefassten Ziele kann weder ein_e Sozialarbeiter_in noch eine Organisation alleine erfüllen. Insofern verweist der Gedanke auf ein Verständnis der Sozialen Arbeit als Anwendung und akademische Disziplin zugleich, als ein organisiertes Netzwerk aus Praxis und Theorie.

Angesichts der Vielfältigkeit globaler Prozesse und den weitläufigen Interessengebieten der Internationalen Sozialen Arbeit erscheint es kaum verwunderlich, dass die Frage, was Internationale Soziale Arbeit im Kern ausmacht, umstritten ist (vgl. Healy 2008, S. 7). Richard Hugman konstatiert auf Grundlage der Lektüre verschiedener Standardwerke zur Internationalen Sozialen Arbeit, dass das „Internationale“ in der Sozialen Arbeit in fünffacher Weise zu verstehen ist. (1) Als gängigstes Verständnis beschreibt er die Internationale Soziale Arbeit als *„the practice of social work in a country other than the home country of the social worker“* (Hugman 2010, S. 18, H. i. O.). Dieses Verständnis zeigt, dass Soziale Arbeit aufgrund differenter nationalstaatlicher Rahmenbedingungen – insbesondere Gesetze – unterschiedliche nationale Praxen aufweist. Ein_e Sozialarbeiter_in, der_die in einem anderen Land arbeitet, internationalisiert somit die Soziale Arbeit. (2) International wird Soziale Arbeit aber auch dann, wenn die Klient_innen aus einem anderen Land kommen. Es geht um Soziale Arbeit mit Migrant_innen, die unter Umständen spezifische, aus den Folgen der Migration oder des Aufenthaltsstatus resultierende Bedürfnisse oder Schwierigkeiten haben. (3) Auch die Arbeit in oder mit transnational operierenden Organisationen führt zu einer Internationalisierung der Perspektive. In welchem Land sich der_die Sozialarbeiter_in aufhält spielt hierbei keine Rolle. (4) Zudem findet vielfach ein strategischer Austausch über nationale Grenzen hinweg statt. Hugman verweist auf politisch gesteuerte internationale Projekte sowie auf den akademischen Austausch. (5) Schließlich kommt Hugman auf den Glokalisierungsansatz zu sprechen. Globale Ereignisse und Prozesse (z. B. neoliberale Handelsabkommen und Kriege) können im Lokalen soziale Auswirkungen haben. Eine Soziale Arbeit, die den Blick auf das Globale lenkt, kann zum Verstehen, vielleicht langfristig auch zur Bewältigung global-lokaler Problemlagen beitragen. (vgl. ebd., S. 18-20, vgl. auch Healy 2010, S. 7f.)

Am Beispiel des gegenwärtig in Europa wohl meistdiskutierten Migrationsphänomens Flucht, kann gezeigt werden, dass die von Hugman aufgeführten internationalen Dimensionen der Sozialen Arbeit konkrete Praxisbezüge aufweisen. Dimension 1 beschreibt beispielsweise eine_n Sozialarbeiter_in aus Deutschland, der_die in Griechenland in der Betreuung und Versorgung von Geflüchteten arbeitet. Dimension 2 begreift Geflüchtete als Subjekte, die aus einem internationalen Kontext kommend, spezifische Bedürfnisse (Sicherheit, Zur-Ruhe-kommen) oder Schwierigkeiten (Sprachbarrieren, Traumata) haben. Dimension 3: Als

transnationale Organisation in diesem Zusammenhang ist beispielsweise UNICEF zu nennen, in der Sozialarbeiter_innen im In- und Ausland arbeiten. Dimension 4: Interdisziplinäre und internationale Konferenzen und Tagungen zu Flüchtlingsforschung sind ein Beispiel für den internationalen Austausch in der Sozialen Arbeit. Dimension 5 meint schließlich ein übergeordnetes Weltverstehen. Gerade gegenwärtig führen Vorurteile, Angst und Rassismus zu starken rechtspopulistischen und rechtsextremen Strömungen in Europa, von denen sich auch etablierte Parteien beeindrucken und teilweise leiten lassen (vgl. Ahangar 2016). Häufig beruht die Ablehnung Geflüchteter auf Unwissenheit und Naivität. Das Verstehen globaler Zusammenhänge und Entwicklungen ist daher für Sozialarbeiter_innen, die zwischen diversen gesellschaftlichen Akteuren vermitteln, von enormer Bedeutung und kann einen entscheidenden Beitrag gegen Ressentiments und für sozialen Frieden leisten.

Die bundesdeutsche Migrationsgeschichte ist immer auch von fremdenfeindlichen Diskursen geprägt gewesen. Einerseits also findet Migration statt, andererseits führt dies immer wieder zu Neid, Angst und Hass. In diesen Gefühlen und Vorstellungen spielen Grenzziehungen eine entscheidende Rolle. Grenzen sind politische und soziale Konstruktionen, die die Welt in diverse Staaten, Religionen, Kulturen, Ethnien, Völker und Kontinente teilen. Sie sind Erfindungen der Menschen um die Welt zu ordnen, zu gestalten und zu differenzieren (vgl. Geertz 2007). Grenzziehungen gehen immer mit Exklusionsmechanismen einher. Die grundlegende Eigenschaft von Grenzen ist, dass sie ein Innen und ein Außen haben. Um Grenzen beständig zu machen, muss klar definiert werden, was zum Innen und was zum Außen gehört. Dies sind neben einem bestimmten Territorium mitsamt seinen natürlichen Ressourcen vor allem Menschen. Die Bindung von Menschen an ein spezifisches Territorium funktioniert über Identifikationsmechanismen und Administrationszusammenhänge. Identifikation wird über eine gemeinsame Sprache sowie über vermeintlich gemeinsame Eigenschaften hergestellt. Zugehörigkeitskonstruktionen suggerieren eine relative Homogenität innerhalb einer Gemeinschaft sowie eine starke Heterogenität zwischen Gemeinschaften. Somit ergibt sich aus jeder Festschreibung dessen, was als *eigen* erachtet und anerkannt wird, die Festschreibung dessen, was *anders* oder *fremd* ist. Zugehörigkeit verweist implizit immer auch auf jene, die nicht-zugehörig sind: Die Anderen (vgl. Sen 2007).

Grenzen und damit verbundenen Identitäten führen zwangsläufig zu Abgrenzungspraktiken. Diese äußern sich im besten Fall in sportlichen Wettkämpfen, in denen Nationen über den Sieg ihrer Nation über eine andere triumphieren. Im schlechtesten Fall werden über Identitätspolitik zerstörerische und barbarische Konflikte legitimiert.

Sportliche Wettkämpfe und kriegerische Konflikte sind jedoch auch Indikatoren und Katalysatoren dafür, dass Grenzen überschritten werden. Menschen migrieren aus unterschiedlichsten Motivlagen. Als Sportler_innen oder Tourist_innen, als Arbeitsmigrant_innen, als Geflüchtete, als Eheleute u.v.m. Am Zielort kommen Migrant_innen mit Einheimischen in Kontakt. Es entstehen globale Verflechtungen. Die durch Migration entstehenden grenzüberschreitenden Praktiken, Diskurse, Netzwerke, Institutionen und Formationen sind jedoch keine moderne oder technologiebedingte Folge der Globalisierung. Vielmehr ist Migration und der Austausch von Menschen unterschiedlicher Herkunft eine anthropologische Grundkonstante (vgl. Trojanow und Hoskoté 2007).

Offensichtlich existieren also gegenläufige Prozesse: eine Gleichzeitigkeit der Entwicklung hin zu einem Zusammenwachsen der Welt, zu einem kleiner werdenden globalen Sozialraum, und zunehmend fragmentierter politischer und sozialer Praxen, in denen Sozialräume voneinander abgegrenzt werden (vgl. Leicht 2009, S. 50f).

In dieser Gleichzeitigkeit gegenläufiger und verflochtener, globaler und lokaler Prozesse stellt sich die dringende Frage, an welchem Maßstab sich Internationale Soziale Arbeit orientieren kann. Nationale Rechtskontexte und Sozialgesetzgebungen sind auf einer internationalen Ebene nicht kompatibel. Es ist naheliegend, hier die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) als Orientierungsrahmen zu verstehen, da sie universale Gültigkeit beansprucht.

3. Menschenrechte in der Internationalen Sozialen Arbeit

3.1. Menschenrechte als universales Grundmotiv der Sozialen Arbeit

Es gibt zwei internationale Verbände der Sozialen Arbeit, die in ihrer gemeinsamen Programmatik versuchen, universal gültige Kriterien für die Soziale Arbeit zu manifestieren. Es handelt sich um die *International Federation of Social Workers (IFSW)* und um die *International Association of Schools of Social Work (IASSW)*. Über deren gemeinsame Zielsetzung schreibt Healy:

“By staying at the level of general principles, the joint IASSW and IFSW statement aims to encourage social workers across the world to reflect on the challenges and dilemmas that face them and make ethically informed decisions about how to act in each particular case.” (Healy 2008, S. 373)

Die grundlegenden Prinzipien, die demnach weltweit gelten können und müssen, sind die Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit (vgl. ebd., S. 373-376). Die Frage, was soziale Gerechtigkeit bedeutet, wird von den Verbänden zwar definiert,

dürfte jedoch in den nationalen Politiken und Gesellschaften aufgrund diverser Rechtskulturen und verschiedener politischer Systeme sehr unterschiedlich interpretiert werden. Die Menschenrechte hingegen sind in diversen Menschenrechtsverträgen klar definiert. Als Mitglieder der Vereinten Nationen (UN) erkennen alle Staaten die AEMR an. So ist es möglich, unter Bezugnahme auf die Verträge Menschenrechtsverletzungen klar als solche anzuprangern. Insofern sind die Menschenrechte ein entscheidender Orientierungsrahmen, der unabhängig von unzähligen nationalen Rechtssystemen einheitliche Menschenrechtsstandards aufzeigt. Healy schreibt, dass „[t]he overriding concerns of international social work are to promote development and enhance and protect human rights“ (ebd., S. 52).² Auch Hugman bekräftigt die Bedeutung der Menschenrechte für die Internationale Soziale Arbeit:

„The ‚values‘ of social work that are stated in the IFSW/IASSW definition to include ‚human rights‘ and ‚social justice‘ can therefore be seen as ideas that help us to understand what might constitute ‚social well-being‘. Indeed, many social work scholars identify these, especially human rights, as the foundational, if not absolute, values of social work.“ (Hugman 2010, S. 121)

Demnach besteht ein Konsens in der Internationalen Sozialen Arbeit über die Anerkennung der Menschenrechte als universell gültiges, handlungsleitendes Fundament.

Im Folgenden wird die Genese der Menschenrechte als bis heute umkämpfte Angelegenheit aufgezeigt, um auch kritische Stimmen zu Wort kommen zu lassen, die die Menschenrechte problematisieren. Denn obwohl die Menschenrechte unbestreitbar eine wichtige Errungenschaft der Menschheit sind, stehen sie u. a. in der Kritik, einer „westlichen“ Perspektive zu entspringen, die kulturelle und soziale Differenzen unterminiert.

3.2. Entstehung der Menschenrechte und Widerstände

Die Entstehung institutionalisierter Menschenrechte in Europa und Nordamerika zwischen dem 18. und 20. Jahrhundert (vgl. Huhle 2008; Leicht 2009, S. 52f; Bielefeldt 1998, S. 202) war begleitet von Kritik am universellen Anspruch der Menschenrechte. Das Prinzip der Allgemeingültigkeit könne Partikularinteressen von Kulturen widersprechen, wodurch manche Kulturen gegen ihre Traditionen sowie ihr Normen- und Rechtssystem genötigt würden, die Menschenrechte anzu-

² Healy betont, dass unter „Entwicklung“ keineswegs das ökonomistisch-westliche Verständnis von Wachstum zu verstehen ist. Vielmehr beschreibt sie einen Ansatz, der unter „Entwicklung“ einen nachhaltigen, auf den Menschen fokussierten Prozess versteht, der zu weniger Armut und zu mehr Zufriedenheit in einer Bevölkerung führt (vgl. Healy 2008, S. 53, 63).

erkennen. Abgesehen davon, dass viele Unrechtsregime und Diktaturen diese Kritik artikulierten, da sie ein politisches Interesse daran hatten, die Menschenrechte abzulehnen, kam die Kritik auch von ernstzunehmender Seite. Der Ethnologe Claude Lévi-Strauss beispielsweise vertrat die Auffassung, dass der Universalismusanspruch der Menschenrechte die je spezifischen Interessen, Lebensweisen und Bedürfnisse von Kulturen missachte (vgl. Bielefeldt 1998, S. 12f). Entsprechend äußerte sich die „American Anthropological Association“ 1947 kurz vor Verabschiedung der AEMR kritisch gegenüber der „Normierung von Rechtsstandards“ und verwies zur Begründung „auf die kulturelle Kontingenz und die unüberwindbare Partikularität normativer Orientierungen“ weltweit (ebd., S. 12). Insbesondere der Individualismus, der den Menschenrechten inhärent ist, wurde in Gesellschaften mit Sorge betrachtet, die das Gemeinwohl höher bewerten als das Individuum. Theoretischer Hintergrund dieser Kritik ist der *Kulturrelativismus*. Dieser Ansatz sieht in Kulturen grundlegend divergente Denkweisen und Traditionen, deren Sinnhaftigkeit sich Außenstehenden nicht unbedingt erschließen muss oder erst nach längerem Studium erschließen kann. Daraus wird der Anspruch auf ein Selbstbestimmungsrecht von Kulturen abgeleitet. Kulturen sind demnach allein aufgrund ihrer Existenz schützenswert (vgl. Leicht 2009, S. 57ff). Diese Sichtweise war bis Mitte 20. Jahrhunderts und darüber hinaus populär und verfolgte im Kontext weltweiter Dekolonialisierungsbestrebungen einen spezifischen Zweck: Die Diskreditierung und Delegitimierung der Herrschaft europäischer Staaten über ihre Kolonien als Zerstörung von Kulturen. Während die Kolonialstaaten die Herrschaft über ihre Kolonien u. a. mit dem Argument legitimierten, die „Unzivilisierten“ zu zivilisieren und die „Kulturlosen“ zu kultivieren, verwies der Kulturrelativismus darauf, dass auch die kolonisierten Bevölkerungen kultiviert sind und ihre Kultur wertvoll ist. Der kulturrelativistische Ansatz beschreibt Kulturen als monolithische Gebilde, die in sich homogen sind und klar gegenüber anderen Kulturen abgegrenzt werden können.³

Ehemals kolonisierte Staaten bewerteten die Menschenrechte aufgrund ihrer Entstehung in einem westlichen Kontext als Fortsetzung westlicher Bevormundung und forderten, ihre Anwendung auf Europa und Nordamerika zu beschränken (vgl. ebd., S. 51f). Damit sollten Menschenrechte nicht per se abgelehnt werden. Vielmehr wurden sie in einem historischen Kontext verortet, in dem sich „der Westen“ nicht nur als Beherrscher des Rests der Welt gebarte, sondern den Rest der Welt als unzivilisiert, roh und gewalttätig einerseits sowie als bemitleidenswert, rückständig und hilfebedürftig andererseits konstruierte. Mit diesen westli-

³ Einer solchen Argumentation bedienen sich auch rechtsextreme Agitator_innen, die Kultur und Nation als naturwüchsige Entitäten beschreiben, die es zu schützen gelte, weshalb es zu keiner Vermischung kommen dürfe und Migration abzulehnen sei.

chen Imaginationen wurde Kolonialismus legitimiert und wird bis dato die Machtasymmetrie und Ungleichheit zwischen dem globalen Norden und dem globalen Süden aufrechterhalten. Für Rechtsnormen, die aus der AEMR hervorgehen, würde dies bedeuten, dass sie nicht universell anerkannt werden können:

„Der mit dem kulturalistischen Relativismus verbundene Rechtsrelativismus bestreitet, dass unterschiedliche Rechtskulturen in einem allgemeinen und universellen Recht so harmonisiert werden können, dass sie menschenrechtlichen Ansprüchen nicht widersprechen.“ (Sandkühler 2012, S. 49)

Heiner Bielefeldt betont hingegen, die Menschenrechte seien keine genuin „westliche Erfindung“. Er widerspricht der gängigen Vorstellung, die Idee der Menschenrechte könne als kontinuierliche Entwicklungslinie von der Bibel bis zur A-MER betrachtet werden. Im Gegenteil seien humanitäre Motive in der philosophischen Diskussion ein modernes Phänomen (vgl. Bielefeldt 1998, S. 121).

„Die Tatsache, daß mit der katholischen Kirche und anderen Kirchen wichtige Repräsentanten der christlich-abendländischen Tradition über lange Zeit den Menschenrechten Widerstand geleistet haben, ist das stärkste Argument dafür, daß Menschenrechte nicht angemessen als gleichsam organisches Produkt der westlichen Geistes- und Kulturgeschichte interpretiert werden können.“ (ebd., S. 124)

Insofern bezieht sich die Rede vom Ursprung der Menschenrechte im „Westen“ lediglich darauf, dass „die Idee universaler Freiheitsrechte, soweit wir wissen, erstmals in Europa und Nordamerika politisch-rechtlich wirksam geworden ist“ (ebd., S. 129).

Die Schrecken des Holocaust, die bis dato extremste Verwirklichung rassistischer und nationalistischer Differenzierungsideologien und der damit erfolgten Barbarei, führten weltweit zu der Einschätzung, dass es universell geltende menschenrechtliche Verbindlichkeiten geben muss (vgl. Leicht 2009, S. 54). Zunächst wurde die UN-Charta als Gründungsdokument für die Vereinten Nationen entworfen. Diese war das Ergebnis internationaler Verhandlungen, in denen auch die Delegierten „kleinerer Staaten“ dazu beitrugen, dass die Achtung der Menschenrechte mehrfach Erwähnung findet.⁴ Die Charta sah die Einrichtung einer Menschenrechtskommission vor, deren Aufgabe es war, eine Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu formulieren, die die Mitgliedsstaaten der UN vertraglich und damit verbindlich verpflichtet, die Menschenrechte zu gewährleisten und durchzusetzen (vgl. Huhle 2008).

⁴ Ein erster Entwurf, der lediglich von den damaligen Großmächten ausgehandelt wurde, stieß auf breite Ablehnung – u. a. aufgrund fehlender Verankerung von Menschenrechten (vgl. Huhle 2008).

„Die engagierten Mitglieder der Kommission spürten, dass sie [aufgrund neuer Konflikte im Kalten Krieg, sg] nicht mehr viel Zeit hatten, ihr Projekt durch die Vollversammlung zu bringen. So entschlossen sie sich, alle Kräfte auf eine Erklärung zu konzentrieren. Und noch heute erstaunt es, dass diese Erklärung am 9. und 10. Dezember auf fast einhellige Zustimmung in der Generalversammlung der UNO stieß, obwohl sich die beteiligten Staaten in einer Reihe schwerster Konflikte befanden. [...] Menschen aus allen Kontinenten hatten an der Erklärung mitgewirkt und unterschiedliche Rechtskulturen eingebracht.“ (ebd.)

Und so einigte man sich auf die Proklamation der AEMR 1948. Als konfliktentschärfend wird das Argument angeführt, dass die „Begründungen für die Anerkennung der Menschenrechte [voneinander abweichen]“ können, solange „deren Implementierung, Anwendung und Schutz [...] im Interesse eines Zusammenlebens in Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität die Grenzen transkulturell vereinbarter juridischer Universalität“ respektiert (Sandkühler 2012, S. 54; vgl. Bielefeldt 1998, S. 148). Im Laufe der folgenden Jahrzehnte wurden von den UN weitere Abkommen des Menschenrechtsschutzes verabschiedet und damit Lücken im Menschenrechtssystem geschlossen.⁵

Eines sollte aus der Menschenrechtsgeschichte jedoch auch gelernt sein. Die Menschenrechte wurden und werden immer auch politisch instrumentalisiert. Politische und andere Akteure in den USA und in Europa stilisieren sich gerne als Wiege der Freiheit und der Menschenrechte. Doch zum einen waren die Menschenrechte zu Beginn ihrer Entstehung bis weit ins 20. Jahrhundert hinein vielfach beschränkt auf weiße Männer. Schwarze, Kolonisierte, Frauen, Kinder, Behinderte mussten sich den Rang des Menschseins erst erkämpfen. Damit ist die Geschichte der Menschenrechte paradoxer Weise unweigerlich verknüpft mit der Hierarchisierung und Unterdrückung von Menschen. Zum anderen werden Menschenrechte immer wieder als Begründung für sogenannte „humanitäre Interventionen“ herangezogen, hinter denen teilweise andere, z. B. geostrategische Interessen stehen. Insofern dienen die Menschenrechte der Kategorisierung in vermeintlich gute und vermeintlich böse Staaten, um Kriegseinsätze beispielsweise im Irak oder in Afghanistan zu legitimieren. Jene, die die Menschenrechte predigen, sind nicht automatisch die, die die Menschenrechte achten (vgl. Castro Varela und Dhawan 2014, S. 154f).

⁵ 1951: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention); 1966: Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung; 1979: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; 1989: Übereinkommen über die Rechte der Kinder; 2006: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

3.3. Kritischer Menschenrechtsdiskurs für die Internationale Sozialen Arbeit

Heiner Bielefeldt konstatiert drei immer wiederkehrende Argumente gegen die Idee der Menschenrechte. (1) Menschenrechte beruhen auf den Konzepten Individualismus und Anthropozentrismus und (2) seien demnach aus europäischen und nordamerikanischen Vorstellungen hervorgegangen. Gemeinschaftsorientierte oder theokratische Konzepte würden damit unterminiert. (3) Diese Entstehung aus dem kulturellen und philosophischen Kontext des „Abendlandes“ führe zu einer entsprechenden Beschränkung des Geltungsbereiches auf das Abendland (vgl. Bielefeldt 1998, S. 116). Mit diesen Argumenten „muß der Einsatz für ihre weltweite Anerkennung entweder als illusorisch oder als imperialistisch erscheinen“ (ebd.). Kritisch führt Bielefeldt auch jene Stimmen auf, die die Universalität der Menschenrechte propagieren und dabei einen deutlichen kulturimperialistischen Ton anschlagen, der außereuropäische Gesellschaften als atavistisch und lehrbedürftig diskreditiert (vgl. ebd., S. 116f).

Bielefeldt konzipiert eine Vermittlung zwischen kulturellrelativistischen und universalistisch-imperialistischen Vorstellungen. Er fordert einen „interkulturellen ‚overlapping-consensus‘“ (vgl. ebd., S. 145ff). Mit dem Begriff orientiert er sich an John Rawls, der unter einem „overlapping-consensus“ eine kritisch-produktive Auseinandersetzung unterschiedlicher Gerechtigkeitsvorstellungen innerhalb einer Gesellschaft begreift. Ein menschenrechtlich-universaler Konsens, wie ihn Bielefeldt fordert, müsse auch eine „*normative Zumutung* der wechselseitigen Anerkennung von Menschen unterschiedlicher Orientierung und Lebensweisen auf der Grundlage gleicher Freiheit und gleichberechtigter Partizipation“ sein (ebd., S. 146, H. i. O.). Damit stehen Menschenrechte mit politischen, religiösen und kulturalistischen Ideologien im Konflikt. Diesen Konflikt gelte es jedoch in der Anerkennung der Differenz produktiv auszuhandeln, so dass der Menschenrechtsdiskurs auf tradierte Konzepte kritisch zurückwirkt. Dabei geht es nicht um eine Umgestaltung politischer, religiöser oder kultureller Traditionen und Differenzen; die Menschenrechte seien keine Doktrin. Es gehe vielmehr um die Anerkennung der Menschenrechte als „verbindliche Rahmenordnung“ (ebd., S. 147).

In diesem Spannungsverhältnis befindet sich auch die Soziale Arbeit, die im Einsatz für die Menschenrechte möglicherweise in kritische Aushandlungsprozesse mit kulturellen, religiösen oder politischen Ideologien gerät.

Die Internationale Soziale Arbeit kann einen Beitrag dazu leisten, Menschenrechtsschutz zu fördern und Menschenrechtsverletzungen anzuprangern. Ihr globaler Aktionsradius, der sich über zunehmende Transnationalisierungsprozesse noch vergrößert, ermöglicht ihr weltweit Hilfen anzubieten und Einfluss zu nehmen. So spielen beispielsweise global agierende NGOs eine wichtige Rolle, um Menschenrechtsverletzungen aufzudecken, zu dokumentieren und öffentlich zu

machen. Sie kompensieren damit mangelnde Instrumente zur Durchsetzung der Einhaltung der Menschenrechte von Seiten der UN. Dabei muss jedoch unbedingt ein kritischer Menschenrechtsdiskurs beachtet werden, um globale Ungleichheitsverhältnisse in der Praxis Sozialer Arbeit nicht zu reproduzieren.

Die postkoloniale Kritik an den Menschenrechten bezieht sich explizit auch auf die Internationale Soziale Arbeit, die beispielsweise in NGOs im globalen Süden als Retterin auftritt und damit einem Viktimisierungsprozess Vorschub leistet, der Menschen als „Opfer“ der ebenfalls im globalen Süden agierenden „Wilden“ stilisiert: „Die ‚Retter‘ ähneln kaum akzidentuell den Kolonialbeamten und Missionar_innen imperialistischer Hoch-Zeiten“ (Castro Varela und Dhawan 2014, S. 154).

„Die Distanz zwischen jenen, die Rechte zuteilen und jenen, die lediglich als Opfer von Unrecht und als Empfänger_innen von Rechten gelten, verharrt mithin unter dem Vorzeichen historischer Gewalt.“ (ebd., S. 155)

In der postkolonialen Diskussion wird die paradoxe Situation diskutiert, in der die Menschenrechte mit ihrem anti-etatistischen Anspruch einerseits die Rechte von Menschen gegen staatliche Herrschaft zu verteidigen suchen, gleichzeitig aber gerade jene ehemals kolonisierten Gemeinschaften allein durch die nationale Mobilisierung anti-kolonialer Bewegungen den Widerstand gegen imperialistische Herrschaftsansprüche geltend machen konnten und können (vgl. ebd., S. 158f). Der Vorwurf von Akteuren des globalen Nordens, in postkolonialen Staaten fänden Menschenrechtsverletzungen statt, muss daher immer mit Blick auf die Interessen des globalen Nordens interpretiert und unter Umständen relativiert werden.

„Neokoloniale Strukturen überleben – ähnlich wie bereits der Kolonialismus – dadurch, dass die Privilegierten Gutes tun, während sie den Objekten ihrer Gutherzigkeit unterstellen, keine Handlungsmacht entwickeln zu können.“ (ebd., S. 160)

Insofern muss sozialarbeiterisches Handeln des globalen Nordens im globalen Süden immer dahingehend reflektiert werden, ob die Hilfeleistung nicht vielmehr einen strukturellen Paternalismus vorantreibt, der globale Hierarchien und Ungleichheit zementiert statt diese aufzubrechen. Entsprechend äußern sich auch Thimmel und Friesenhahn, die bezüglich des Internationalen Austauschs der Sozialen Arbeit davor warnen, eigene Praktiken lehrmeisterlich als best practices zu verbreiten. Stattdessen müsse es darum gehen, zweifelnd, wissbegierig und offen über neue Perspektiven zu diskutieren (vgl. Thimmel und Friesenhahn 2012, S. 397).

4. Menschenrechte in der Praxis am Beispiel Geflüchteter in Deutschland

Ein Arbeitsfeld Internationaler Sozialer Arbeit ist die Arbeit mit Geflüchteten. Überwiegend betrifft diese Arbeit die Unterstützung Geflüchteter im Zielland. Dabei befinden sich Sozialarbeiter_innen in konfliktträchtigen Positionen. Sie müssen einerseits Geflüchtete unterstützen, sind aber gleichzeitig an die Interessen und die Finanzierung durch staatliche Institutionen gebunden und müssen zudem die Ansprüche ihrer Profession, also u. a. die Orientierung an den Menschenrechten gewährleisten.⁶ Es gibt diverse Gründe, warum diese Dreifachorientierung konfliktträchtig sein kann. Dies wird im Folgenden am Beispiel Geflüchteter in Deutschland aufgezeigt.

Obwohl nationale Gesetzgebungen die menschenrechtlichen Konventionen in nationales Recht umsetzen müssen, kann für Deutschland in den Jahren 1992/1993 sowie 2015/2016 konstatiert werden, dass Gesetzesänderungen im Kontext des Asylrechts und des Aufenthaltsrechts migrationspolitische Erwägungen gegen Menschenrechte durchsetzen. Dies ist überdies auch in anderen europäischen Staaten der Fall:

„Der universelle Anspruch jedes einzelnen auf den Schutz seiner Menschenwürde und seines Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit, spielt bei der Flüchtlingsabwehr an den Außengrenzen der EU keine Rolle.“ (Just 2009, S. 188)

Die Definition „Flüchtling“, die mit der Verabschiedung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) am 28. Juli 1951 durch die UN-Generalversammlung ausgesprochen wurde, gilt bis heute.⁷ Gleichwohl war die Anwendung der Konvention zunächst lediglich auf Fluchtursachen ausgerichtet, die aus Ereignissen vor dem 1. Januar 1951 in Europa hervorgegangen sind (vgl. Grenz et al. 2015, S. 40f). Diese räumliche und zeitliche Einschränkung wurde 1967 mit einem Zusatzprotokoll aufgehoben, womit die GFK als völkerrechtliches Abkommen weltweit an Bedeutung gewann (vgl. ebd., S. 53).

⁶ Diese Position wird unter dem Stichwort „Tripelmandat“ diskutiert (Staub-Bernasconi 1995).

⁷ Flüchtlingsdefinition in der GFK: „[...] der Ausdruck „Flüchtling“ [findet] auf jede Person Anwendung, die [...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]“ UNHCR: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 mit Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967. Ungeachtet diverser wissenschaftlicher Belege, dass „Rasse“ eine konstruierte rassistische Kategorie ist, bleibt er in den Menschenrechtsdokumenten weiterhin in Verwendung. Besser wäre es, von „rassistischer Diskriminierung“ zu sprechen (vgl. Cremer 2009; Grenz et al. 2015, S. 43).

„Hier wurde ein Flüchtling in einem völkerrechtlichen Vertrag als Person behandelt, die nicht länger der Willkür der Behörden ausgeliefert war. Ein Flüchtling war nicht mehr nur willenloses Objekt staatlichen Handelns, sondern Subjekt: Er oder sie hatte Ansprüche, die er geltend machen konnte. Was für ein Fortschritt gegenüber früheren Zeiten, in denen einem Wort Hannah Arendts zufolge „der Verlust der Heimat und des politischen Status identisch [war] mit der Ausstoßung aus der Menschheit überhaupt.“ (Ebd., S. 44)

Die durch die GFK eingetretene, augenscheinlich positive Ausgangslage wird durch die politische Praxis relativiert. Im Zuge zunehmender Zuwanderung Geflüchteter nach Deutschland reagieren Regierungsparteien mit Gesetzesverschärfungen um einerseits der Bevölkerung zu signalisieren, handlungsfähig zu sein, und andererseits die Zahl der Geflüchteten in Deutschland zu verringern. Die Sprache verschärft sich, Geflüchtete werden als Mengen und ökonomische Faktoren beschrieben, die mal schädlich, mal nützlich sind. 1992/1993 wurde im Zuge vermehrter Fluchtmigration das Recht auf Asyl im Sinne des Grundgesetzes praktisch abgeschafft.⁸ Ein Mittel war die Bestimmung von Ländern als „sichere Herkunftstaaten“ durch die Bundesregierung. Personen aus diesen Staaten sollten fortan nur noch im Ausnahmefall eine Chance auf einen Flüchtlingsschutz erhalten. Von der Benennung von Staaten zu „sicheren Herkunftstaaten“ hat die Bundesregierung 2015/2016 mehrmals Gebrauch gemacht. Zudem wurden sogenannte „besondere Aufnahmeeinrichtung“ eingerichtet, in die Personen aus „sicheren Herkunftstaaten“ verbracht werden, um sie von dort aus nach einem Schnellverfahren abzuschieben (vgl. Janke 2016). Dazu schreibt das Deutsche Institut für Menschenrechte, dass dies „dem menschenrechtlichen Gebot eines unvoreingenommenen, fairen Asylverfahrens [widerspricht]“ (Deutsches Institut für Menschenrechte 2016b, S. 2). In Bezug auf das Ziel der Bundesregierung, die Liste der „sicheren Herkunftstaaten“ um die Staaten Algerien, Marokko und Tunesien zu erweitern, kommt das Institut zu dem Schluss, dass diese Staaten *nicht* für alle Personen sicher sind, da dort Menschenrechtsverletzungen dokumentiert sind (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2016a).

Die Bundesregierung verfolgt eine widersprüchliche Politik. Einerseits gewährt sie Geflüchteten Flüchtlingsschutz i. S. d. GFK und kommuniziert dies als wichtige gesellschaftliche Aufgabe und andererseits stigmatisiert sie Geflüchtete als Belastung und betreibt durch zahlreiche Hürden beim Zugang zu Schule, Ausbildung, Arbeit, Förderinstrumenten der Sozialgesetzgebung oder durch die Unterbringung in Lagern Desintegration (vgl. Goebel 2016).

⁸ „In den Industrieländern reagierte man auf die zahlreichen ‚neuen‘ Flüchtlinge [in den 1980er und 90er Jahren, sg] – und damit auch auf den Anstieg der Asylanträge –, indem man die Hürden für die legale Einreise erhöhte“ (Grenz et al. 2015, S. 55f). Zudem wurde das Asylbewerberleistungsgesetz eingeführt, durch das Geflüchtete bis heute prekariert werden (vgl. Scherschel 2015, S. 96).

Sozialarbeiter_innen befinden sich inmitten dieses konfliktträchtigen und hitzigen Diskurses. Sie müssen sich gegenüber Geflüchteten rechtfertigen, die beispielsweise fragen, warum ein Freund mit seinem Trauma allein gelassen wird; sie kämpfen gegen politische Entscheidungen wie der Unterbringung in Lagern, die zu enormer psychischer und sozialer Belastung führt und erfolgreiche Teilhabe im Bildungssystem und Berufsleben enorm erschwert; und sie müssen sich vor dem Hintergrund ihrer Profession fragen, ob eine Betreuung Geflüchteter unter unmenschlichen Bedingungen überhaupt sinnvoll sein kann.

„As a consequence of their involvement in programmes to assist refugees, asylum seekers and forced migrants, social workers often find themselves drawn into practices that see to challenge the atmosphere of mistrust [...] and also to engage in political advocacy for more human responses to refugees and asylum seekers.“ (Hugman 2010, S. 38)

Diese Erfahrungen teilen Sozialarbeiter_innen überall auf der Welt. Es ist kein deutsches Phänomen. Europa, so der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2015), befindet sich in einer Abwärtsspirale, was menschenrechtliche Standards angeht. Europäische Asylpolitik ist von „Abschreckung und Restriktion geprägt“ (Scherschel 2015, S. 97). Gerade wenn politische und mediale Auseinandersetzungen zunehmend nationalzentrierte Perspektiven kolportieren, scheint es sinnvoll, jenen weiten Blick zu bewahren und zu forcieren, den eine menschenrechtlich fokussierte Internationale Soziale Arbeit vertritt.

Dass Menschenrechte migrationspolitisch eingeschränkt werden, verweist auf eine „Spannung zwischen Menschenrechten und Regulierungsinteressen“, womit deutlich wird, „dass es keineswegs allein um Gerechtigkeitsfragen und deren argumentative Gültigkeit geht, sondern auch um Macht- und Ressourcenfragen“ (ebd., S. 95). Für die Frage, wie Menschenrechte in der Praxis angewendet werden, bedeutet dies laut Karin Scherschel:

„Menschenrechte haben eine Nationalität, einen sozialen Status und nicht zuletzt ein Geschlecht. Rechte stehen damit in Abhängigkeit von Ressourcen, und erlangte Rechtspositionen werden ihrerseits zu Statusvor- und nachteilen.“ (ebd.)

Dies zeigt sich immer dann, wenn von „Belastungsgrenzen“ die Rede ist, wenn behauptet wird, es würde zu Nachteilen für die einheimische Bevölkerung kommen. Dann wird beispielsweise gefordert (und in manchen Staaten umgesetzt), dass die Aufnahme Geflüchteter gedeckelt wird (2015/2016 unter dem Schlagwort „Obergrenze“ diskutiert und vom Deutschen Institut für Menschenrechte ebenfalls als nicht menschenrechtskonform abgelehnt).

Möglich wird die Diskrepanz universaler menschenrechtlicher Standards und nationalstaatlicher Praxis nicht zuletzt durch die Unterscheidung von Menschen- und Bürgerrechten in der politischen Praxis. Bürgerrechte sind Staatsangehörigen vorbehalten. Migrant_innen sind dementsprechend nicht mit den gleichen

Rechten ausgestattet wie Staatsangehörige (vgl. Mikuszies 2012, S. 260). Dadurch erfolgt eine Ungleichbehandlung, die jedoch keine Menschenrechtsverletzung im Sinne der AEMR darstellt. Der Bezug auf staatliche Partikularinteressen und die Evidenz einer politischen Gemeinschaft wird durch die Universalität der Menschenrechte zwar angefochten, indem der Ungleichbehandlung von In- und Ausländer_innen menschenrechtliche Grenzen gesetzt werden. Solange sich eine Regierung aber im Rahmen der AEMR bewegt, wird die nationale Souveränität nicht in Frage gestellt. Insofern führt der Universalismus der Menschenrechte nicht zum Abbau von Grenzen und damit verbundener Differenzierung von Menschen nach verschiedenen Aufenthaltsstatus (vgl. ebd., S. 263).

Esther Mikuszies macht jedoch deutlich, dass auch der umgekehrte Fall theoretisch denkbar und praktisch vorfindbar ist: Obwohl jemand die deutsche Staatsangehörigkeit und damit Zugang zu Bürgerrechten hat, wird er_sie mit dem Ausschluss von Menschenrechten konfrontiert – beispielsweise dann, wenn jemand aus rassistischen Motiven einer anderen Herkunftsidentität zugeordnet und deshalb benachteiligt wird (vgl. ebd., S. 266f).

„Irreguläre Bürgerschaft‘ wird als Ergebnis einer politischen Praxis gesehen, die einer rassistischen Logik folgt und die dem Bürger seine Bürgerschaft schrittweise entzieht, so dass insbesondere Bürger mit Migrationshintergrund in die Situation geraten, in der sie für ihre Menschenrechte oder das ‚Recht, Rechte zu haben‘ kämpfen müssen.“ (ebd., S. 267)

Hierbei zeigt sich eine (potentielle oder tatsächliche) Diskrepanz zwischen theoretischer Rechtsauslegung und politischer Praxis. Eigentlich *müssten* die Menschenrechte anderen Rechtsnormen gegenüber Vorrang haben (vgl. Bielefeldt 2006, S. 81). Um dies zu gewährleisten bedarf es einer kontinuierlichen Rechtspflege um die Errungenschaft des Rechts aufrechtzuerhalten, wie Heiner Bielefeldt betont. Dabei sei die Rangfolge der Rechtsnormen zu beachten, wonach „sich eine freiheitliche Rechtspolitik“ an der „konsequente[n] Orientierung am Vorrang der Menschenrechte [...] von einer bloßen ‚law and order‘ Politik [unterscheidet], der es vornehmlich um die Demonstration politischer Entschlossenheit und staatlicher Rechtsdurchsetzungsmacht geht“ (ebd.).

„Auch die staatliche Einwanderungspolitik unterliegt demnach menschenrechtlichen Bindungen. Exemplarisch genannt seien Schutz- und Aufnahmeverpflichtungen gegenüber Flüchtlingen, faire Verfahrensregelungen zur Prüfung von Asylbegehren, die Achtung des Rechts auf gemeinsames Familienleben, der Ausschluss rassistischer Kriterien bei der politischen Gestaltung der Zuwanderung, nicht zuletzt auch die diskriminierungsfreie Gewährleistung wirtschaftlicher und sozialer Rechte der Immigrierten.“ (ebd., S. 82)

Dass Bielefeldts Feststellung eher einer vielfach unerfüllten Forderung gleichkommt, zeigen Castro Varela und Dhawan mit Bezug auf Seyla Benhabib. Die Menschenrechtsdiskurse schweigen, „wenn es um die Rechte von Migrant_innen,

Flüchtlingen und Asylsuchenden geht“ (Castro Varela und Dhawan 2014, S. 155). Als solche kategorisierte Personen würden nicht als Rechtssubjekte anerkannt und damit nicht mit den gleichen Rechten ausgestattet wie Staatsbürger_innen. Dahinter steht das normative Konzept einer als geschlossen gedachten Gesellschaft – das nationalstaatliche Paradigma, das auch im Rechtsdiskurs Zugehörigkeiten und damit Exklusion produziert. Menschenrechte könnten die fehlende Rechtsgleichheit von Migrant_innen nicht ausgleichen und würden in diesem Kontext politisch auch nicht diskutiert (vgl. ebd., S. 155f).

Dieses Kapitel hat gezeigt, dass Menschenrechte auch in Europa teilweise bedroht sind und unter dem Primat vermeintlich nationaler Interessen geopfert werden können. Umso bedeutender erscheint es, dass die Soziale Arbeit entsprechende Beobachtungen anzeigt und in der Praxis menschenrechtliche Standards zu verteidigen sucht. Dies kann beispielsweise die Konsequenz haben, Geflüchtete positiv zu diskriminieren, um ihrer Ungleichbehandlung entgegenzuwirken.

5. Fazit: Für Menschenrechte eintreten und Kulturkonzepte reflektieren

Die starke Nationalisierung des Sozialraums ist historisch betrachtet eine relativ junge Entwicklung, die aber unabhängig von den Wirklichkeiten grenzüberschreitender Verflechtungen als dominante Vorstellung weiterhin Bestand hat.

Um sich den transnationalen Wirklichkeiten zu stellen, muss sich die Soziale Arbeit ebenfalls transnationalisieren und ein Bewusstsein für die globalen Verflechtungen entwickeln. Für die Soziale Arbeit, die somit auch grenzüberschreitend gegen soziale Ungleichheit eintritt, scheinen die Menschenrechte als theoretischer und praktischer Bezugspunkt sinnvoll, wenn nicht unabdingbar.

Die Internationale Soziale Arbeit kann sich als Kontrollinstanz internationaler Menschenrechtsstandards verstehen und in ihren Organisationsstrukturen auch politische Forderungen artikulieren. Insofern kann ein internationaler Austausch in der Sozialen Arbeit und eine Orientierung an best practices zu einer positiven Aufwärtsspirale menschenrechtlicher Standards beitragen. Dafür ist es jedoch auch notwendig, der Sozialen Arbeit bzw. den Sozialarbeitenden ein hohes Maß an Selbstreflexivität abzuverlangen. Wie bereits mehrfach angedeutet, spielen Vorstellungen von Kultur für die Genese der AEMR eine entscheidende Rolle, da aus einem Kulturrelativismus ein Rechtsrelativismus begründet werden kann, der den Menschenrechten ihre Universalität abspricht. Gleichzeitig kann die Vorstellung von Kulturen als starre, voneinander abgrenzbare, homogene Entitäten zu einer neokolonialen und rassistischen Anwendung von Menschenrechten führen – dann nämlich, wenn sie als westliche Errungenschaft verstanden und mit paternalistischem Duktus angewendet werden.

Ein Beispiel soll verdeutlichen, dass in der Sozialen Arbeit menschenrechtliche Konzeptionen sowie Kulturkonzeptionen teilweise unzutreffend verstanden und auch wissenschaftlich kolportiert werden. Thomas Eppenstein und Doron Kiesel kritisieren in ihrem Fazit in „Soziale Arbeit interkulturell“ (2008) traditionell orientierte Muslime, die Menschenrechte nicht anerkennen würden:

„Auch wenn es keinen immer schon antizipierbaren Zusammenhang zwischen den Leitideen und Prämissen des islamischen Glaubens und der Integrationsfähigkeit bzw. dem Segregationswunsch traditionell denkender Muslime gibt, sollten Probleme bei der Anerkennung der Menschenrechte und der bürgerlichen Freiheiten keineswegs ignoriert oder übergangen werden. Aufgabe eines menschenrechtsorientierten interkulturellen Ansatzes wäre es, junge Migranten mit jenen Spannungen zu konfrontieren, die zwischen einem ‚traditionsgebundenen Religionsverständnis und dem Grundgesetz bestehen‘. Das bedeutet in letzter Konsequenz, dass die im interkulturellen Feld tätigen und intervenierenden Sozialarbeiter darauf bestehen müssen, dass die Rechtsordnung der Bundesrepublik nicht in Frage gestellt wird und etwa Verstöße gegen die Religionsfreiheit des Einzelnen ebenso geahndet werden wie Formen der Unterordnung der Frau unter den Mann im Ehe- und Familienrecht.“ (Eppenstein und Kiesel 2008, S. 242)

Dieses Zitat zeigt, dass Eppenstein und Kiesel „dem Islam“ spezifische negative Eigenschaften zuordnen. Damit konstruieren sie eine islamische Kultur, die diametral zu einer vermeintlich spezifischen hiesigen Kultur steht. Die Autoren reproduzieren damit kulturalistische Abgrenzungen statt zu ihrer Überwindung beizutragen.

Es soll hier nicht der Anschein erweckt werden, als gäbe es keine sozialen Konfliktlagen, die aus einer islamischen Ideologie erwachsen. Natürlich gibt es frauenverachtende muslimisch geprägte junge Männer. Die Soziale Arbeit im Sinne von Eppenstein und Kiesel läuft aber Gefahr, in der Differenzierung in „die“ und „uns“ falsche und kontraproduktive Verallgemeinerungen zu perpetuieren. Eine menschenrechtlich orientierte Soziale Arbeit sollte Jugendlichen und Heranwachsenden unabhängig ihres kulturellen und sozialen Backgrounds und unabhängig ihres Geschlechtes die Gleichwertigkeit von Frauen und Männern deutlich machen. Vielleicht würde sie damit auch dazu beitragen, in einer Gesellschaft, in der Frauen in Medien überaus sexualisiert dargestellt werden (Paradebeispiel: Germany's Next Topmodel) und in der es en vogue zu sein scheint, dass Männer Frauen auf Veranstaltungen wie dem Oktoberfest oder auf dem Karneval massenweise sexuell nötigen, ein Bewusstsein für geschlechtliche Gleichwertigkeit herzustellen.

Wie selbstverständlich wird der im Zitat von Eppenstein und Kiesel intervenierende Sozialarbeiter *nicht* als muslimisch attribuiert. Auch diese Konstellation trägt zu einer Betonung kultureller Differenz bei. Es ist eine machtvolle Beziehung zwischen dem dominanten und implizit „westlichen“ Sozialarbeiter und

dem atavistischen Muslim, in der Letzterer aufgrund seiner unterentwickelten kulturellen Prägung von dem Sozialarbeiter belehrt werden muss. Das Hierarchieverhältnis wird als natürliches Hierarchieverhältnis zwischen dem Muslim und dem Westler konstruiert. Diese kulturessentialistische Perspektive könnte in der Realität zum Gegenteil des bezweckten Ziels führen, da ihr ein hohes Maß an Bevormundung inhärent ist.

Somit zeigt sich, dass der Menschenrechtsdiskurs – sobald er kulturalisiert wird – Gefahr läuft, kulturelle Differenzkonstruktionen zu verstärken statt sein eigentlich individualistisches Konzept durchzusetzen. Insofern sind Sozialarbeitende gut beraten, zunächst ihr Konzept von Kultur zu reflektieren und die Fluidität und Dynamik kultureller Aushandlungsprozesse anzuerkennen. Daraufhin würde ein Klient erst gar nicht als „Muslim“ bezeichnet, also auf seinen muslimischen Background reduziert werden, da erkannt werden würde, dass sich die Person über weit mehr definiert als Kultur/Religion, nämlich über die Familie, über Hobbies wie Musik oder Sport, bestimmte Medienformate, politische Vorstellungen u.v.m. (vgl. Goebel und Sauer 2015).

Somit befindet sich (Internationale) Soziale Arbeit immerzu in einem Spannungsverhältnis zwischen Zielgruppenanalyse und Einzelfallbetreuung. Denn es ist eine Voraussetzung Sozialer Arbeit, dass sie ihr Klientel differenziert. Nur so kann sie spezifische soziale Problemlagen sichtbar machen und bearbeiten. Diese Voraussetzung muss gleichwohl kritisch hinterfragt werden, da sie teilweise aus staatlichen Definitionen resultiert, wer hilfebedürftig ist bzw. wessen Unterstützung durch Soziale Arbeit finanziert wird. Menschen werden aufgrund ihres ökonomischen Kapitals, ihrer Psyche, ihrer kognitiven Fähigkeiten, ihres sozialen Kapitals und/oder ihrer Herkunft differenziert (vgl. Mecheril und Melter 2010). Eine auch in der Sozialen Arbeit lange vorherrschende und bis heute verbreitete kulturalistische Sichtweise auf Nicht-Deutsche, auf „die Anderen“, kann – wie gezeigt – zu konflikträchtigen Differenzkonstruktionen bzw. zur zweifelhaften Feststellung führen, „Integration“ bedeute Anpassung an vermeintlich „deutsche“ Werte und Normen (vgl. Goebel 2015).

„Die Unterscheidungen zwischen ‚unterstützenswert‘ und ‚nicht-unterstützenswert‘ sowie ‚kooperationsbereit‘ und ‚nicht-kooperationsbereit‘ stellen [...] fortdauernde Muster der Differenzierung in und durch Soziale Arbeit dar. Zugleich ist Soziale Arbeit die Kritik auf diese konstitutive Dimension ihrer selbst.“ (Mecheril und Melter 2010, S. 128)

Einerseits muss Soziale Arbeit differenzieren, um soziale Benachteiligung überhaupt feststellen zu können und daraufhin Gleichheit zu schaffen, andererseits läuft sie Gefahr, Differenzierungsnormen zu perpetuieren und damit Gleichheit zu

verhindern. Wichtig für eine menschenrechtlich ausgerichtet Soziale Arbeit ist daher vor allem die Begegnung auf Augenhöhe (vgl. Castro Varela und Dhawan 2014, S. 160).

Literatur

- Ahangar, K. (2016): *Durch Europa geht ein Rechtsruck*. In: Migazin (11.02.2016). <http://www.migazin.de/2016/02/11/durch-europa-geht-ein-rechtsruck/> Zugriffen: 08.05.2016.
- Arndt, S. (2012). *Die 101 wichtigsten Fragen: Rassismus*. München: C. H. Beck.
- Bade, K. J. (1995): Einwanderung und Gesellschaftspolitik in Deutschland – quo vadis Bundesrepublik? In: K. J. Bade (Hrsg.): *Menschen über Grenzen – Grenzen über Menschen. Die multikulturelle Herausforderung* (S. 204-223). Herne: Heitkamp.
- Bade, K. J., Emmer, P. C., Lucassen, L., Oltmer, J. (Hrsg.) (2007): *Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*. Paderborn: Schöningh.
- Bhabha, H. K. (2007): *Die Verortung der Kultur*. Tübingen: Staufenburg.
- Bielefeldt, H. (2006): Menschenrechte ‚irregulärer‘ Migrantinnen und Migranten. In: J. Alt und M. Bommes (Hrsg.): *Illegalität. Grenzen und Möglichkeiten der Migrationspolitik* (S. 81-93). Wiesbaden: VS Verlag.
- Bielefeldt, H. (1998): *Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos*. Darmstadt: Wiss. Buchges.
- Cremer, H. (2009): „... und welcher Rasse gehören Sie an?“ Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung. In: Deutsches Institut für Menschenrechte, Policy Paper No. 10, 2. Aufl. Berlin.
- Castro Varela, M. d. M. & Dhawan, N. (2014): Human Rights and its Discontents. Postkoloniale Intervention in die Menschenrechtspolitik. In: J. König und S. Seichter (Hrsg.): *Menschenrechte. Demokratie. Geschichte. Transdisziplinäre Herausforderungen an die Pädagogik* (S. 145-162). Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Chossudovsky, Michel (2002): *Global Brutal. Der entfesselte Welthandel, die Armut, der Krieg*, 5. Aufl., Frankfurt am Main: Zweitausendeins.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2016a): Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zum Referentenentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten“. Berlin.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2016b): Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ (so genanntes Asylpaket II). Berlin.
- Eppenstein, T. & Kiesel, D. (2008): *Soziale Arbeit interkulturell. Theorien, Spannungsfelder, reflexive Praxis*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Geertz, Clifford (2007) [1996]: *Welt in Stücken. Kultur und Politik am Ende des 20. Jahrhunderts*. Wien: Passagen-Verlag.
- Gerst, A. (2014): Eine andere Perspektive. In: esa: alexander gerst's blue dot blog (25.07.2014). <http://blogs.esa.int/alexander-gerst/de/2014/07/25/a-different-perspective/>. Zugriffen: 14. Februar 2016.
- Goebel, S. (2016): Selektion schafft Exklusion. Eine Beurteilung der Chancen und Hürden für junge Geflüchtete im Kontext sich verändernder rechtlicher Rahmenbedingungen. In: *DREIZEHN – Zeitschrift für Jugendsozialarbeit* 15, 50-54.
- Goebel, S. (2015): „Der Deutsche ist pünktlich und trinkt Bier.“ Über eine ethnologische Intervention in den Kulturbegriff in der Lehre Sozialer Arbeit. In: M. Treiber, N. Griefmeier und C. Heider (Hrsg.): *Ethnologie und Soziale Arbeit. Fremde Disziplinen, gemeinsame Fragen?* (S. 133-157) Opladen/Berlin/Toronto: Budrich UniPress.

- Goebel, S. & Sauer, K. E.: Musik als Identifikationsmotiv. Potentiale der Dekonstruktion von kulturellen Zugehörigkeiten im Kontext von Musikrezeption, Musikpädagogik und Musiktherapie. In: S. Gögercin, & A. Hochenbleicher-Schwarz (Hrsg.): *40 Jahre Duales Studium Festschrift. Band 2: Beiträge aus der Fakultät Sozialwesen* (S. 49-71), Berlin/Boston: De Gruyter.
- Grenz, W., Lehmann, J., Keßler, S. (2015): *Schiffbruch. Das Versagen der europäischen Flüchtlingspolitik*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Healy, L. M. (2008): *International Social Work. Professional action in an interdependent world*. New York: Oxford Univ. Press.
- Hugman, R. (2010): *Understanding International Social Work. A Critical Analysis*, Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Huhle, R. (2008): Kurze Geschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. In: Bundeszentrale für politische Bildung: Dossier Menschenrechte (12.10.2008). <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38643/geschichte-der-menschenrechtserklaerung?p=all>. Zugriffen: 28.02.2016.
- Janke, C. (2016): Neue "Aufnahmeeinrichtungen" für schnellere Abschiebungen. In: Mediendienst Integration (24.02.2016). <http://mediendienst-integration.de/artikel/asylpaket-asylverfahren-beschleunigte-verfahren-besondere-aufnahmeeinrichtung-transitzone-fluechtlin.html> Zugriffen: 08.05.2016.
- Just, W.-D. (2009): Flüchtlingsdramen an den Außengrenzen und europäische Menschenrechtsrhetorik. In: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): *Jahrbuch 2009. Jenseits der Menschenrechte. Die europäische Flüchtlings- und Migrationspolitik* (S. 182-195). Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Leicht, I. (2009): *Multikulturalismus auf dem Prüfstand. Kultur, Identität und Differenz in modernen Einwanderungsgesellschaften*. Berlin: Metropol.
- Mappes-Niediek, N. (2013): *Arme Roma, böse Zigeuner. Was an den Vorurteilen über die Zuwanderer stimmt*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Mecheril, P. & Melter, C. (2010): Differenz und Soziale Arbeit. Historische Schlaglichter und systematische Zusammenhänge. In: F. Kessl und M. Plöber (Hrsg.): *Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen* (S. 117-131). Wiesbaden: VS Verlag.
- Mikuszies, E. (2012): Die Rechte von Migranten. Überlegungen zu aktuellen Paradoxen der Bürger-schaftspraxis. In: Dhouib, S. (Hrsg.): *Kultur, Identität und Menschenrechte. Transkulturelle Perspektiven* (S. 256-272). Weilerswist: Velbrück.
- Oltmer, J. (2013): Anwerbeabkommen. In: K.-H. Meier-Braun und R. Weber (Hrsg.): *Migration und Integration in Deutschland. Begriffe – Fakten – Kontroversen* (S. 38-41). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Overview Institute, The (o. D.): Declaration of Vision and Principles. <http://www.overviewinstitute.org/about-us/declaration-of-vision-and-principles>. Zugriffen: 08.05.2016.
- Oxfam (2016): Ein Wirtschaftssystem für die Superreichen. Wie ein unfaires Steuersystem und Steueroasen die soziale Ungleichheit verschärfen. Berlin. <https://www.oxfam.de/system/files/20160118-wirtschaftssystem-superreiche.pdf>. Zugriffen: 19.03.2016.
- Pries, L. (2008): *Die Transnationalisierung der sozialen Welt. Sozialräume jenseits von Nationalgesellschaften*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2015): Pressemitteilung. SVR drängt auf eine stärkere Europäisierung des Flüchtlingsschutzes (15.09.2015). Berlin. <http://www.svr-migration.de/presse/presse-svr/svr-draengt-auf-eine-staerkere-europaeisierung-des-fluechtlingsschutzes/> Zugriffen: 08.05.2016.
- Sandkühler, H. J. (2012): Menschenrechte in pluralistischen Gesellschaften. Gegen Kulturrelativismus und Rechtsrelativismus. In: Dhouib, S. (Hrsg.): *Kultur, Identität und Menschenrechte. Transkulturelle Perspektiven* (S. 41-56). Weilerswist: Velbrück.

- Scherschel, K. (2015): Menschenrechte, Citizenship und Geschlecht – Prekarität in der Asyl- und Fluchtmigration. In: S. Völker & M. Amacker (Hrsg.): *Prekarisierungen. Arbeit, Sorge und Politik* (S. 94-110). Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Sen, A. (2007): *Die Identitätsfalle. Warum es keinen Krieg der Kulturen gibt*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Staub-Berlasconi, S. (1995): *Systemtheorie, soziale Probleme und Soziale Arbeit: lokal, national, international oder: vom Ende der Bescheidenheit*. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt.
- Stein, B. (2006): In Class Warfare, Guess Which Class Is Winning. In: The New York Times (26.11.2006) http://www.nytimes.com/2006/11/26/business/yourmoney/26every.html?_r=0. Zugriffen: 17.03.2016.
- Stiglitz, J. (2002): *Die Schatten der Globalisierung*. Berlin: Siedler.
- Thimmel, A. & Friesenhahn, G. J. (2012): Internationalität in der Sozialen Arbeit. In: Thole, W. (Hrsg.): *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch* (S. 387-401). 4. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.
- Trojanow, I. & Hoskoté, R. (2007): *Kampfabsage. Kulturen bekämpfen sich nicht – sie fließen zusammen*. München: Blessing.
- UNHCR: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 mit Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967.



<http://www.springer.com/978-3-658-17416-3>

Neue Anstöße in der Sozialen Arbeit

Gögercin, S.; Sauer, K.E. (Hrsg.)

2017, VIII, 249 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-17416-3